Artikel VI.

6, 104,

Der Reichstag persammelt fich jebes Rabr am Site ber Reichsregierung. Die Beit ber Busammentunft wird vom Reichsoberhaupt bei ber Einberufung angegeben, infofern nicht ein Reichsgefen biefelbe feitfent.

Auferdem tann ber Reichstag zu auferorbentlichen Sigungen

iebergeit pom Reichsoberhaupt einberufen merben.

6. 105.

Die orbentlichen Sigungsperioben ber Sanbtage in ben Gingelftagten follen mit benen bes Reichstages in ber Regel nicht aufammenfallen. Das Rabere bleibt einem Reichsgefes porbehalten.

8. 106.

Das Bolfsbaus fann burch bas Reichsoberhaupt aufgelöft merhen

In bem Ralle ber Auflofung ift ber Reichstag binnen brei Monaten wieber zu perfammeln.

8. 107.

Die Auflöfung bes Bolfshaufes bat bie gleichzeitige Bertagung bes Staatenhaufes bis gur Bieberberufung bes Reichs. tages sur Solge.

Die Sigungsperioben beiber Saufer find biefelben.

8, 108,

Das Enbe ber Sigungsperiobe bes Reichstages wirb pom Reichsoberhaupt bestimmt.

6. 109.

Eine Bertagung bes Reichstages pher eines ber beiben Saufer burch bas Reichsoberhaupt bebarf, wenn fie nach Eroffnung ber Sikung auf langer als vierzehn Tage ausgefprochen werben foll, ber Buftimmung bes Reichstages ober bes betreffenben Saufes.

Much ber Reichstag felbft fo wie jebes ber beiben Saufer, tann fich auf viergebn Tage pertagen.